

Frau zu Veräußerungen des Mannes oder doch Veräußerungen der Frau mit Zustimmung des Mannes; sie sollen im allgemeinen ausgeschlossen sein, sind aber doch gültig, wenn die Frau aus wichtigen Gründen im Bewußtsein der Bedeutung ihrer Handlung vor der Obrigkeit ihren Willen erklärt. Mangel dieser formellen Zustimmung macht das Rechtsgeschäft unverbindlich für die Frau, sie kann das Gut zurückfordern.<sup>1</sup>

Frage 11 behandelt dagegen Veräußerungen, die die Frau selbst (richtig mit *ipsa* angereiht) vornimmt. Die Frau kann (oder richtiger: soll) unter keinen Umständen ihr Heiratsgut ohne des Mannes Willen veräußern, weil sie nicht freie Eigentümerin ist, sondern nur ein Anwartschaftsrecht hat, was Raymund in einigermaßen irreführender Weise als ein *possidere iure precario* bezeichnet. Tut sie es trotzdem, so verliert sie das Anwartschaftsrecht, ohne jedoch (was Raymund als selbstverständlich nicht erwähnt) das Recht des Mannes auf Besitz und Nutzung während der Dauer der Ehe zu beeinträchtigen.

#### Zu (12).

Die zwölfte Frage behandelt die Sicherstellung des Heiratsguts, oder besser gesagt des Rückforderungsanspruchs durch Bürgen.

Im konzessiven Vordersatz ist eine Entlehnung aus dem kanonischen Rechtsbuch enthalten. In X. 4. 20. c. 7 heißt es: *Cum satis possit ei modicum credi dotis, cui creditum est corpus uxoris*, ebenso sind Anklänge an eine Kodexstelle enthalten (C. 5. 14. c. 8): *Quamvis enim bonum erat mulierem, quae se ipsam viro committit, res etiam eiusdem pati arbitrio gubernari*. In beiden Stellen ist der gleiche Gedanke wie bei Raymund wiederholt: Wenn die Frau dem Mann ihre Person anvertraut, muß man daraus schließen, daß sie ihm auch ihr Vermögen anvertraut. Die Stelle des kanonischen Gesetzbuchs steht Raymund näher (*possit ei credi — cui — corpus uxoris*), aber auch aus der römischen Stelle ist ein Wort (*comittere*) entlehnt.

<sup>1</sup> Die Form ist sicherlich im Anklang an das römische Recht, Verzicht auf das *beneficium* des S. C. Velleianum, Veräußerung des *fundus dotalis*, aufgestellt worden.